

des erweiterten Vorstands eingeholt werden muss. Der erweiterte Vorstand ist auf Rechtsgeschäfte in Höhe von €300,00 beschränkt. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Elternrates oder der Mitgliederversammlung.

Der Rechnungsführer ist berechtigt Zahlungen im Rahmen der Beschlüsse sowie den Beitragseinzug allein vorzunehmen.

### §9 Haftung

Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### § 10 Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer(innen), die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer(innen) bleiben solange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung neue Rechnungsprüfer(innen) gewählt hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfers kann der Elternrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, abgehalten. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand auf der Homepage der Irena-Sendler-Schule.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Vorsitzende oder einer der StellvertreterInnen anwesend ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern des Fördervereins gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand vorliegen und bedürfen mindestens 10 Unterschriften von Mitgliedern. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage der Irena-Sendler-Schule veröffentlicht.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen. Die Niederschrift unterschreibt der/die Vorsitzende.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Wahl und Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer(innen)
3. Wahlen des/der Rechnungsführer(in) und der Rechnungsprüfer(innen) sowie der Beisitzer
4. Anträge auf Änderungen der Vereinssatzung.
5. Festlegung einer Beitragsordnung

### § 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Schulverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat. Näheres entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderungen die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Vereinsregister des Amtsgerichts gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 24. September 2018  
Der Vorstand (im Original unterschrieben)

Verein eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter der Vereinsnummer VR8450

# Schul- förder- verein



irena sendler schule  
stadtteilschule in wellingsbüttel



Schulförderverein  
irena sendler schule e.V.

# Satzung

**Satzung des  
Schulfördervereins der Irena-Sendler-Schule e.V.  
22393 Hamburg, Am Pfeilshof 20**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein der Irena-Sendler-Schule“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung zur Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch finanzielle Hilfe der schulischen Arbeit bei der Beschaffung von Gegenständen für Schule und Schülerinnen,
- Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen bei schulischen Aktivitäten
- durch die Förderung und/oder Mitfinanzierung organisatorischer und finanzieller Unterstützung der Schule bei schulischen, sportlichen, kulturellen und pädagogischen Veranstaltungen.

Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

**§ 3**

**Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der abgelehnte Aufnahmesuchende hat die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod des Mitglieds
3. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Ausschluss

Der Austritt kann mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden oder über den Mitgliedsantrag befristet werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigtem Vorstand abzugeben. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Mit dem Tage des Wirksamwerdens des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

**§ 6**

**Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mindestbeitrages auf der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag und zeitnah nach Beginn des Schuljahres zu entrichten.

**§ 7**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem/der Rechnungsführer(in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden aus dem Personenkreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der SchulleiterIn/ein Mitglied der Schulleitung ist qua Amt einer der stv. Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Führung des laufenden Geschäfts.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
3. Aufstellung der Tagesordnung
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
5. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärung
6. Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
7. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
8. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen.
9. Mitgliederwerbung und -betreuung
10. Einwerbung von Spenden

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben.

**§ 8**

**Vertretungsberechtigung**

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als € 100,00 die Zustimmung